Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(23.8.1976) Drucksache 9/131

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **131 S**
23. 08. 76

## Mitteilung des Senats

### Gebührenordnung für die Städtischen Schlachthöfe in Bremen

**Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den anliegenden Entwurf einer Gebührenordnung für die Städtischen Schlachthöfe in Bremen nebst Begründung mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Dem Entwurf haben die Deputation für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherfragen in der Sitzung am 22. Juni 1976 und die Finanzdeputation in der Sitzung am 6. August 1976 zugestimmt.

**Gebührenordnung für die Städtischen Schlachthöfe in Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Die Verwaltung für die Städtischen Schlachthöfe erhebt Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

§ 2

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung für die Städtischen Schlachthöfe zwecks ordentlicher Veranlagung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 3

Bei Barzahlung sind die Gebühren bei der Zahlstelle der Verwaltung für die Städtischen Schlachthöfe zu entrichten.

§ 4

Bei unbarer Zahlung werden die Gebühren mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 5

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Städtischen Schlacht- und Viehhöfe in Bremen vom 4. Juli 1966 (Brem.GBl. S. 109 — 7832-e-2) mit dem Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Städtischen Schlacht- und Viehhöfe in Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1973 (Brem.GBl. S. 193) außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Städtischen Schlachthöfe in Bremen**

1. Wasser- und Energiekosten werden zu Selbstkostensätzen nach dem Verbrauch berechnet.

| | DM |
|---|---|
| 2. Trichinenschau- und Nachuntersuchungsgebühren | |
| a) Trichinenschaugebühren | |
| Untersuchung eines Tierkörpers mit Nierenzapfen | 2,25 |
| doppelte Untersuchung eines Tierkörpers ohne Nierenzapfen | 3,— |
| für 1 Stück Fleisch oder Speck | 1,50 |

| | DM |
|---|---|
| b) Gebühren für die Untersuchung bzw. Nachuntersuchung für frisches Fleisch oder Innereien je Untersuchung | 6,— |
| 3. Standgebühren für die Benutzung des Viehstalles bei Aufstallung je angefangenen Tag | |
| Die Standgebühr beträgt pro Rind | 1,— |
| pro Schwein oder Kalb | 0,50 |
| Für die Aufstallung über das Wochenende (Freitag bis darauffolgenden Montag, 8.00 Uhr) wird die doppelte Gebühr erhoben. | |
| 4. Parkplätze | |
| Feste Abstellplätze innerhalb des Schlachthofgeländes je Fahrzeug und Monat | 20,— |
| Hierin ist die Gebühr für das Befahren der Anlagen des Städtischen Schlachthofes enthalten. | |
| Feste Parkplätze außerhalb des Städtischen Schlachthofes je Fahrzeug und Monat | 15,— |
| 5. a) Benutzung von Umkleide-, Wasch- und Duschräumen einschließlich Überlassung eines Schrankes je Person und Monat | 15,— |
| b) Benutzung von Umkleide-, Wasch- und Duschräumen einschließlich Überlassung eines Schrankes in Kellerräumen je Person und Monat | 10,— |
| c) Gebühren für die Benutzung eines Geräteschrankes, soweit nicht unter Ziff. 5 a) bis b) erfaßt, monatlich | 5,— |

**Begründung**

**A. Allgemeiner Teil**

Die überwiegenden Teile der Anlagen der Städtischen Schlacht- und Viehhöfe in Bremen sind an private Gesellschaften verpachtet worden; trotz der Betriebsführung auf privater Grundlage bleibt der öffentlich-rechtliche Charakter der Schlachthöfe erhalten.

Für die Benutzung der Anlagen der Schlachthöfe in Bremen werden durch die Pächter Entgelte erhoben, die der Zustimmung Bremens unterliegen. Die bisher geltenden Gebühren sind daher fast alle nicht mehr erforderlich. Lediglich einige Gebühren sind noch notwendig, soweit die städtische Verwaltung oder deren nichtverpachtete Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Es ist zweckmäßig, statt der sehr umfangreichen Änderung der jetzt geltenden Gebührenordnung und des Gebührenverzeichnisses die gesamte Gebührenordnung aufzuheben und sie durch eine neue zu ersetzen, die den Verhältnissen nach der Verpachtung der Anlagen Rechnung trägt und nur die Gebühren enthält, die nicht durch die Entgeltordnung der Pächter erfaßt werden.

**B. Besonderer Teil**

I. Aufgrund des gesetzlichen Erfordernisses, daß die Benutzungsgebühren kostendeckend sein müssen, wurde ein Teil der verbleibenden Gebühren angehoben. Auf die Anhebung wird nachstehend im einzelnen verwiesen.

**Zu 1:**

Es werden lediglich die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

**Zu 2:**

Zur Kostendeckung sind die Gebühren um 25 % angehoben worden. Diese Erhöhung ist erforderlich, da seit der letzten Anhebung der Gebühren die Personalkosten und die Sachkosten erheblich gestiegen sind. Das Gebührenaufkommen aus dieser Position ist verhältnismäßig gering, die Mehreinnahmen daher nicht erheblich. Es handelt sich z. B. bei der Trichinenschau ausschließlich um die Untersuchung von Wildschweinen.

**Zu 3:**

Die Viehmarkthalle wurde nur z. T. an die Bremer Schlachthof GmbH verpachtet. Gelegentlich stellen Firmen Tiere bei vorzeitiger Anlieferung bzw. bei Überständen in die der Schlachthofverwaltung verbleibenden Stallungen. Für die Vorhaltung dieser Stände soll diese Standgebühr neu eingeführt werden.
Da der Verwaltung für die Städtischen Schlachthöfe für Hofarbeiten kein Personal zur Verfügung steht, muß die Reinigung durch die Benutzer erfolgen.

**Zu 4:**

Die Gebühren sind unverändert aus dem bisherigen Gebührenverzeichnis übernommen worden.

**Zu 5:**

In der Gebühr für die Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sind die Heizung sowie der Verbrauch an Kalt- und Warmwasser enthalten. Diese Energien werden von der Bremer Schlachthof GmbH geliefert und der Verwaltung für die Städtischen Schlachthöfe in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Heizung sind allein um rund 40 % gestiegen. Zur Kostendeckung mußten die Gebühren in unterschiedlichen Prozentsätzen angehoben werden.

II. Das jährliche Gebührenaufkommen auf bisheriger Basis beträgt ca. 10 000,— DM. Nach der Erhöhung wird ein Mehraufkommen von ca. 2000,— DM erwartet.



Druck: Bremer Nachrichten GmbH